

# Talente-Akademie für angewandte Forschung und nachhaltige Entwicklung

Statuten des Vereins nach der Generalversammlung vom 05.03.2010  
ZVR: 497405659

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**TAK - Talente-Akademie für angewandte Forschung und nachhaltige Entwicklung**“
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien**. Er erstreckt seine Tätigkeit auf **ganz Europa**.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen **ist beabsichtigt**.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und die Verbreitung von Grundlagenforschung zur individuellen Stärkung von Menschen, die direkt zur nachhaltigen Entwicklung in allen Lebensgebieten unserer Gesellschaft führen.

Werden schlummernde Talente in Menschen freigelegt, führt dies zu neuen Dimensionen im Denken und Handeln.

- (2) Die TAK basiert auf einem erneuerten Lehrbegriff in Zusammenarbeit mit einer Universität, in dem **Lehre, Forschung und Praxis** eine Einheit bilden. Die Grundlagenforschung wird direkt im Anwendungsbereich durchgeführt. Die Veränderungen werden in vivo und im Labor mit neuen Meßtechniken überprüft.

- + Interaktive Lernmethoden und Studienprogramme nach dem European Credit Transfer System (ECTS), welche Mobilität der Studierenden und Wissenschaftler ermöglichen.
- + Beteiligung an interdisziplinärer Forschung auf nationaler und internationaler Ebene von Wissenschaftlern und Studierenden
- + Integration des Lernfeldes „Praxis“, um dort innewohnende Zukunftspotentiale zu erfahren

Dieses Konzept impliziert zwei fundamentale Öffnungsprozesse der Akademie: Die Öffnung nach außen zur gesellschaftlichen Praxis, sowie die Öffnung nach innen zu den schöpferischen Quellen von Wissen- und Willensprozessen (Weisheit, Talente).

- (3) Ziele des Vereins sind

- + Menschen kombinieren Fachwissen mit Weisheit und Kreativität und sind damit kompetent für neue, nachhaltige Berufsfelder
- + Mitglieder mit einem sozialen Unternehmergeist
- + Interdisziplinäre Forschungskompetenz bei Absolventen und Wissenschaftlern
- + Mitglieder überschreiten vorgegebene Grenzen

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks bildet der Verein geeignete Personen aus und fort.

Der Markt für sozial kompetente, innovative Menschen wächst weltweit in Industrie- und Entwicklungsländern. Die Arbeitschancen und der Bedarf an Dienstleistung und Fachkräften mit hoher Sozialkompetenz sind bereits heute enorm und zukünftig wachsend. Es werden über die bestehenden Arbeitsangebote hinaus, Entrepreneurere gebraucht, die neuen Ideen zur Umsetzung verhelfen.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Bekanntmachung durch Massenmedien
- b) Erstellung von Publikationen
- c) Organisieren von Informationsveranstaltungen
- d) Unterstützung von Ausbildungsprogrammen
- e) Veranstalten von Ausbildungen
- f) Unterstützung von Kriseninterventions- und Präventionsprogrammen (Schulen, Familien, Unternehmen)
- g) Meinungsbildung bei öffentlichen Entscheidungsträgern
- h) Förderprogramme für sozial Benachteiligte
- i) Förderprogramme für besonders unterstützungswürdige Unterrichtseinrichtungen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Sponsoring
- b) Ansuchen von Fördergeld der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Erstellung von Druckwerken & Medien

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (4) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (5) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch nicht monetäre, aber signifikante Arbeit unterstützen. Zu dieser Mitgliedergruppe gehören auch die Mitglieder des Fachbeirates.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und das Thema Applied Research ernannt werden. Des Weiteren versteht man unter Ehrenmitgliedern auch solche herausragende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft welche die Werte und Ideen des Vereins aktiv leben und propagieren.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit Ende jedes Monats erfolgen. Es muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann nur wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten erfolgen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e VizepräsidentIn oder die Ehrenpräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, Kassiere/Kassiererin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer VizepräsidentIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung sein/e/ihr/e VizepräsidentIn oder die Ehrenpräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die PräsidentIn führt gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die KassiererIn unterstützt den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der:
  - Präsidenten / Präsidentin und Vizepräsidentin / Vizepräsidenten  
oder
  - Präsidenten / Präsidentin und KassiererIn

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die VizepräsidentIn oder der/die KassiererIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Unabhängigkeit**

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich darauf zu achten, dass alle Maßnahmen mit Respekt auf die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit durchgeführt werden.

- (2) Der Verein sieht sich als Institution zur Weiterentwicklung von Grundlagenforschung zur individuellen Stärkung von persönlichen Fähigkeiten und als Informationsplattform zu diesem Thema.
- (3) Es werden keine ideologischen, religiösen oder politischen Glaubenssätze entwickelt oder verbreitet.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zur Unabhängigkeit. Alle Personen, die im Namen des Vereins sprechen, haben sich neutral zu allen ideologischen, religiösen oder politischen Überzeugungen zu äußern, und sich so gut es Ihnen möglich ist, auf die vom Institut erstellten oder gesammelten Studien und Ergebnisse zu berufen.

### **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der 34ff BAO zu verwenden.

### **Kontakt**

Institut Kutschera  
Mag. Judith Sauer  
Eisvogelgasse 1/1  
1060 Wien  
T: +43 (0)1 597 50 31  
E-Mail: [office@kutschera.org](mailto:office@kutschera.org)  
[www.kutschera.org](http://www.kutschera.org)